OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351445/2/Py/PP

Datum:
Linz, 12. März 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des A G, X, T, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 24. Oktober 2023, GZ: BHLLSO-2020-96580/28-MJ, betreffend Abweisung seines Antrages auf Zuerkennung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 24. Oktober 2023, GZ: BHLLSO-2020-96580/28-MJ, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 17. Oktober 2023 auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs gemäß §§ 5 bis 7, 12, 14 bis 16, 20, 24 und 40 Abs. Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) abgewiesen.

Begründend führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass dem Bf im Bescheid vom 26. Jänner 2023 aufgetragen wurde, am Projekt „C M“ teilzunehmen. Am 16. Mai 2023 wurde er in dieses Projekt aufgenommen. Der Verein zur F (F) habe die Behörde am 25. August 2023 darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Beratung des Antragstellers mit sofortiger Wirkung abgebrochen wird. Begründend führte F gegenüber der Behörde dazu aus, dass der Antragsteller seiner Betreuerin SMS-Nachrichten (innerhalb einer Woche ca. 100 SMS) mit Anschuldigungen, Beschimpfungen und Beschwerden gesendet habe und aufgrund der nicht tolerablen Inhalte die Beratung mit sofortiger Wirkung beendet wurde.

Da der Beratungsabbruch somit auf ein Verhalten des Antragstellers zurückzuführen ist und als Verletzung der Bemühungspflicht im Sinn von einer Verweigerung seiner Pflicht zum Einsatz der Arbeitskraft zu sehen ist, war die Leistung der Sozialhilfe von Vornherein nicht zu gewähren.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führt der Bf aus, dass er die Vereinbarung mit der Firma F nicht abgebrochen, sondern nur Kritik geübt habe, da nach sieben Sitzungen nichts Erfolgreiches zustande gekommen sei. Nach dieser Kritik habe die Firma F die Vereinbarung abgebrochen.

3. Mit Schreiben vom 9. November 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verfahrensakt. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG entfallen. Zudem wurde von keiner Verfahrenspartei die Durchführung einer Verhandlung beantragt.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf, geb. x, stellte am 17. Oktober 2023 einen Weitergewährungsantrag auf Leistungen der Sozialhilfe. Der Bf ist österreichischer Staatsbürger und lebt gemeinsam mit seiner Gattin in einer Wohnung in T. Die Gattin des Bf bezieht ein durchschnittliches Gehalt in Höhe von 767,84 Euro (14 x jährlich).

Der Bf ist arbeitsfähig und beim Arbeitsmarktservice (AMS) gemeldet. Er bezieht Notstandshilfe in Höhe von 3,87 Euro täglich. Der Bf hat eine Lehre zum Einzelhandelskaufmann absolviert, jedoch nicht abgeschlossen. Seit dieser Zeit war er bis 2016 im Bereich Zeitschriftenwerber und später als Mitgliederwerber tätig.

Mit Bescheid vom 26. Jänner 2023 wurde dem Bf Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs zuerkannt und ihm aufgetragen, monatlich mindestens 10 Bewerbungen inklusive Lebenslauf und den jeweiligen Stellenausschreibungen bei Firmen im vollen Beschäftigungsausmaß der Behörde bis zum jeweils letzten Tag des Monats nachzuweisen und am Projekt „C M“ des Vereins zur F (in der Folge: Verein F) teilzunehmen, für das ihm eine gesonderte Einladung zugesandt wird. Das Angebot bietet ein Betreuungs- und Beratungsangebot und richtet sich an Sozialhilfebezieher/innen in Oberösterreich mit dem Ziel, Schritte zur Verbesserung ihrer Situation zu planen und umzusetzen.

Am 16. Mai, 30. Mai, 14. Juni, 30. Juni, 1. August sowie 7. August 2023 fanden persönliche Gesprächstermine des Bf beim Verein F statt, in der er mehrmals auf die Dringlichkeit der Bewerbungsarbeit im Hinblick auf die Erfüllung der Bemühungspflicht im Rahmen des Sozialhilfebezugs hingewiesen wurde. Des Weiteren wurde der Bf darauf aufmerksam gemacht, dass ein Absehen der von der Behörde gesetzten Bewerbungsauflagen nur nach Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erfolgen könne. Trotz Unterstützungsangebote durch das C M des Vereins F lag eine Bereitschaft des Bf für eine aktive Bewerbungsarbeit erst beim persönlichen Termin am 7. August 2023, nachdem es bereits zwei Mal zu einer Kürzung der zuerkannten Sozialhilfe mangels Erfüllung der Pflicht zur Erlangung eines Arbeitsplatzes gekommen war, vor. Nach diesem Termin wurde der für 23. August 2023 mit dem Bf vereinbarte Termin von diesem abgesagt. Der Bf nahm mit seiner Betreuerin beim Verein F mit unzähligen SMS-Nachrichten Kontakt auf, brachte persönliche Anschuldigungen, Beschimpfungen und Beschwerden vor, weshalb aufgrund der nicht tolerierbaren Inhalte die Beratung in weiterer Folge beendet wurde.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, insbesondere dem Abschlussbericht des C M des Vereins F vom 31. August 2023 und den im Akt einliegenden E-Mails, in dem das Verhalten des Bf gegenüber seiner Betreuerin geschildert wurde.
Der Bf wandte sich am 12. Dezember 2023 auch in einem Telefonat an die zuständige Einzelrichterin des Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und zeigte sich auch in diesem Telefonat aufgebracht, viel immer wieder ins Wort und

beschwerte sich darüber, dass der Verein F „nichts weitergebracht habe“. Dass er sich mit unzähligen SMS an die Betreuerin des Vereins F gewandt habe wurde nicht bestritten, es sei aber „immer nur ein Satz gewesen“. Der Bf betont neuerlich, dass er nichts vereitelt habe.

Beweiswürdigend ist zusammengefasst auszuführen, dass als bekannt vorausgesetzt werden kann, dass sich der Verein F schon aufgrund seiner Aufgabenstellung mit Klienten beschäftigt, die jeweils sehr individuelle und unterschiedliche Anforderungen an die dort tätigen Sozialarbeiter/innen stellen. Der Entschluss seitens des Vereins F, die Betreuung eines Klienten abzubrechen, ist daher als Ergebnis einer Entwicklung zu sehen, in der der Verein ein konstruktives weiteres Zusammenarbeiten mit Klienten nicht mehr ins Auge fassen konnte. Nicht der Umstand, dass konstruktive Kritik an der Beratungsleistung erfolgt ist, führt im vorliegenden Fall zur Auflösung der Zusammenarbeit, sondern die offenbar unverhältnismäßige, unsachliche und übergriffige Vorgangsweise des Bf gegenüber seiner Betreuerin.

Im Ergebnis gelangt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher zur Überzeugung, dass der Abbruch der Beratungstätigkeit auf das vom Bf verschuldete Verhalten zurückzuführen ist.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2020, lauten:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

[...]
(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist – unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 12
Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von
1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die

a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,

5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

§ 19
Sanktionssystem

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,

1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	10 %	1 Monat
2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

(2) Entfallen

(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.

(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.

(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.

(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen.“

5.2. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. etwa VwGH 16.03.2016, Ro 2015/10/0034) stellt das Konzept der Sozialhilfe kein bedingungsloses Grundeinkommen dar. Es kennt keine allgemeinen, erwerbs- und bedarfsunabhängigen Leistungen. Für den Erhalt der Leistungen stellt bei arbeitsfähigen Personen der Einsatz der eigenen Arbeitskraft eine wesentliche Grundvoraussetzung dar.

Aus den Materialien zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (*vgl. 514 der Beilage XXVI. GP – Regierungsvorlage*) geht hervor, dass neben der Festlegung, dass Sozialhilfe zur Unterstützung der zentralen Bedarfe „allgemeiner Lebensunterhalt“ und „Wohnen“ beitragen soll, ein Hauptaugenmerk auf die (Wieder)Eingliederung von bezugsberechtigten Personen in das Erwerbsleben gelegt wird. Mit dem in § 1 Z 3 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz festgelegten Ziel wird zum Ausdruck gebracht, dass

Maßnahmen der Sozialhilfe in Bezug auf den Arbeitseinsatz und die Vermittelbarkeit der hilfesuchenden Person zur Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes beitragen können.

Aus den Erläuterungen zum Landesgesetz in § 3 Abs. 5 Oö. SOHAG, Beilage 1180/2019, XXVIII. GP, geht Folgendes hervor:
„Der allgemeine Grundsatz im Abs. 5, dass Leistungen der Sozialhilfe an die Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft geknüpft sind, entspricht ebenfalls geltendem Recht. Diese Obliegenheit ist nunmehr erweitert um aktive, arbeitsmarktbezogene Leistungen der bezugsberechtigten Person, womit ausgedrückt wird, dass auch auf die Vermittelbarkeit der bezugsberechtigten Person am Arbeitsmarkt ein Hauptaugenmerkt gelegt wird und eine mangelnde Vermittelbarkeit ein Bemühen in Form der Absolvierung von Sprachkursen sowie arbeitsmarktqualifizierende Maßnahmen voraussetzt.“

Nach § 6 Abs. 4 Oö. SOHAG ist die Leistung der Sozialhilfe abhängig von einem entsprechenden Bemühen der hilfesuchenden Person, im Rahmen des Sanktionssystems hat der Landesgesetzgeber in § 19 Abs. 3 und 4 eine weitergehende Kürzung oder eine gänzliche Nichtgewährung der Leistung vorgesehen, was z.B. dann der Fall sein soll, wenn ein konkret vorhandenes und zumutbares Beschäftigungsverhältnis ohne nachvollziehbarer Gründe nicht eingegangen oder von Vornherein jegliches Bemühen abgelehnt wird.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. etwa VwGH 24.05.2022, Ra 2021/08/0010) kann des Nichtzustandekommen eines die Arbeitslosigkeit beendenden zumutbaren Beschäftigungsverhältnisses vom Arbeitslosen abgesehen vom Fall der ausdrücklichen Weigerung, eine Beschäftigung anzunehmen, auf zwei Wege verschuldet, die Annahme der Beschäftigung also auf zwei Wege vereitelt werden: nämlich dadurch, dass der Arbeitslose ein auf die Erlangung des Arbeitsplatzes ausgerichtetes Handeln erst gar nicht entfaltet, oder dadurch, dass er den Erfolg seiner (nach außen zu Tage getretenen) Bemühungen durch ein Verhalten, welches nach allgemeines Erfahrung geeignet ist, den potentiellen Dienstgeber von der Einstellung des Arbeitslosen abzubringen, zunichtemacht (VwGH 16.12.2021, Ra 2020/08/0170, mwN).

Nichts anderes hat im Fall des Verhaltens iZm mit Maßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu gelten. Um dem Bf den Einstieg bzw. Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt zu erleichtern, wurde ihm eine Teilnahme am Projekt C M des Vereins F aufgetragen, um ihn umfassend zu Beraten und bei den erforderlichen Bewerbungsschritten zu unterstützen. Dies erfolgt durch speziell ausgebildete Personen und ist auf die jeweils persönliche Situation angepasst. Der Bf hat aber durch sein unangemessenes Verhalten eine weitere Teilnahme an dieser Möglichkeit vereitelt

und stellte die Sinnhaftigkeit dieser Maßnahme, die ihm zur Verbesserung seiner Aussichten zur dauerhaften Erlangung eines Arbeitsplatzes aufgetragen wurde, grundsätzlich in Frage. Gerade aber die konsequente Teilnahme am Programm zur Verbesserung der Chancen zum (Wieder)Einstieg in den Arbeitsmarkt bildet einen wichtigen Beitrag der hilfesuchenden Person zur dauerhaften Überwindung einer Notlage.

Im Ergebnis ergibt sich daher unter Zugrundelegung der dem Bf treffenden Bemühungspflichten (§ 12 Oö. SOHAG) in Zusammenschau mit dem vom Gesetzgeber vorgesehenen Sanktionssystem (§ 19 Oö. SOHAG), dass der Bescheid der belangten Behörde nicht als rechtswidrig erachtet werden kann.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die vorliegende Entscheidung steht insbesondere im Einklang mit der oben dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Die konkrete Beurteilung der jeweiligen Erfüllung der Bemühungspflicht bzw. eines jeweiligen Verstoßes gegen dieselbe stellt einen nichtverallgemeinerungsfähigen Einzelfall dar. Die Bemühungspflicht ist immer nach den konkreten Verhältnissen zu betrachten und liegt eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auch aus diesem Grund nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechts-

anwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny